

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2022

Nr. 2022/1352

Volksschulverordnung (VSV)

1. Ausgangslage

Am 26. Januar 2022 hat der Kantonsrat das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen (KRB Nr. RG 0096/2021). Dieses wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 12. Februar 2022 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 abgelaufen. Das neue Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt die Bildung und Erziehung auf der Volksschulstufe und gilt für die öffentlichen Schulen sowie in den im Gesetz aufgeführten Fällen auch für die Privatschulen und den Privatunterricht. Einzelne Gesetzesbestimmungen bedürfen der Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Heute sind die Ausführungsbestimmungen zum geltenden Volksschulgesetz in mehreren Erlassen enthalten, insbesondere in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970¹⁾, in der Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB) vom 3. April 2007²⁾, in der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991³⁾ und in der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000⁴⁾. Die bestehenden Verordnungen werden aufgehoben und die Ausführungsbestimmungen neu in einen Erlass zusammengeführt. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen der neuen Volksschulverordnung (VSV) mehrheitlich dem geltenden Recht.

2. Erwägungen

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Kapitel 1, Grundlagen

§ 1, Daten für die Bildungsstatistik (§ 4 VSG)

Gemäss § 4 Absatz 1 VSG führt der Kanton zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Gemäss § 4 Absatz 2 VSG bestimmt der Regierungsrat die zu erhebenden Daten über die Schüler und Schülerinnen, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, statistische Angaben des Bildungswesens zu erheben und an den Bund zu übermitteln (siehe Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [Statistikerhebungsverordnung] vom 30.06.1993⁵⁾, Anhang,

¹⁾ BGS 413.121.1.
²⁾ BGS 413.612.
³⁾ BGS 413.671.
⁴⁾ BGS 411.256.
⁵⁾ SR 431.012.1.

Ziffern 69 und 71). In § 1 Absatz 1 VSV werden die für die Statistik zu erhebenden Daten aufgeführt.

Für die Berechnung der Schülerpauschalen muss der Kanton je Schulträger die Anzahl Schülerinnen und Schüler erheben, welche am Stichtag die öffentliche Volksschule besuchen (§ 1 Abs. 2 VSV), denn nur für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule werden den Einwohnergemeinden Schülerpauschalen ausgerichtet (siehe § 84 Abs. 2 VSG).

§ 2, Bearbeitung sozio-ökonomischer Daten (§ 5 VSG)

Gemäss § 5 Absatz 1 VSG kann der Kanton Daten über Schülerinnen und Schüler erheben, welche Testergebnisse in Bezug auf die sozio-ökonomische Herkunft ermöglichen. Die Beantwortung der Fragen zur sozio-ökonomischen Herkunft ist freiwillig und die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert. Gemäss § 5 Absatz 2 VSG bestimmt der Regierungsrat, bei welchen Erhebungen Daten zur sozio-ökonomischen Herkunft erfasst werden.

§ 2 VSV regelt die Einzelheiten der Datenerhebungen. Sozio-ökonomische Daten können im Rahmen des Bildungsmonitorings Schweiz¹⁾, im Rahmen weiterer gesamtschweizerischer Erhebungen oder im Rahmen von Erhebungen im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH) erfasst werden. Bei allen Erhebungen werden die Schülerinnen und Schüler und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Ziele und Zwecke der Datenerhebung und die konkreten Fragen informiert (§ 2 Abs. 1 und 2 VSV).

In Anlehnung an die Ergebnisse einer PISA-Studie aus dem Jahr 2015²⁾ sollen Daten zum Bildungsniveau der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und zu deren beruflicher Tätigkeit und Stellung sowie Daten zur Ausstattung des Elternhauses erhoben werden (§ 3 Abs. 3 Bst. a, b und e VSV). Betreffend Ausstattung des Elternhauses interessieren Angaben über Bildungsressourcen. Dazu gehören die Lernsoftware, Bücher sowie Informations- und Kommunikationsmittel, aber auch ein ruhiger Platz zum Lernen und ein eigener Computer, der für Schularbeiten verwendet werden kann. Im Weiteren werden Daten zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Daten zum Status der Schüler und Schülerinnen erhoben (§ 3 Abs. 3 Bst. c, d, f, g und h).

Nach der Auswertung werden die sozio-ökonomischen Daten vernichtet (§ 2 Abs. 4 VSV).

§ 3, Bildungs-Identität (Bildungs-ID) (§ 9 VSG)

Gemäss § 9 Absatz 3 VSG sorgt der Kanton dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie das weitere Schulpersonal über eine Bildungs-Identität (Bildungs-ID) verfügen. Der Regierungsrat bestimmt, welche weiteren Nutzerinnen und Nutzer mit einer Bildungs-ID ausgestattet werden dürfen.

Die Bildungs-ID ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzer-Identität, welche die sichere Authentisierung und den sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule gewährleistet (§ 9 Abs. 1 und 2 VSG). Die Bildungs-ID vereinfacht insbesondere den Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel. Die Bildungs-ID steht den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Mitarbeitenden der Schulsekretariate und den Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Verfügung. Diese Nutzerinnen und Nutzer werden in § 3 VSV aufgeführt.

¹⁾ [Bildungsmonitoring Schweiz \(admin.ch\)](https://www.admin.ch) sowie [Bildungsmonitoring — EDK](https://www.edk.ch), abgerufen am 20. April 2022.

²⁾ [PISA 2015 Ergebnisse \(Band I\) : Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung | PISA | OECD iLibrary \(oecd-ilibrary.org\)](https://www.oecd-ilibrary.org/pisa) abgerufen am 20. April 2022.

Kapitel 2. Öffentliche Volksschulen

Kapitel 2.1. Schulträger

§ 4, Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden

Gemäss § 13 VSG können sich die Einwohnergemeinden zur Führung von Schulstufen oder zum Unterrichten von Fächern zu einem Schulkreis zusammenschliessen. Der Zusammenschluss erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Errichten eines Zweckverbandes. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in den Zweckverbandsstatuten sind die Schulorte, die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinden, die Organisation der Schule und die Finanzierung festzulegen. Die Zweckverbandsstatuten müssen vom Regierungsrat, die öffentlich-rechtlichen Verträge vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) genehmigt werden.

Gemäss § 15 VSG haben die Einwohnergemeinden auch die Möglichkeit, die Führung einzelner Schulstufen oder das Unterrichten einzelner Fächer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Bildung eines Schulkreises einem anderen Schulträger zu übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss vom DBK genehmigt werden.

Damit die Genehmigungsbehörden allfällige Widersprüche zum übergeordneten Recht, insbesondere zur Gemeindegeseztgebung, frühzeitig feststellen sowie allfällige Verbesserungsvorschläge frühzeitig einbringen können, haben die Einwohnergemeinden die Entwürfe der Zweckverbandsstatuten und der öffentlich-rechtlichen Verträge vor der Beschlussfassung durch die kommunalen Behörden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung einzureichen. Die Vorprüfung durch die kantonale Aufsichtsbehörde entspricht dem geltenden Recht (§ 51 VV VSG).

Kapitel 2.2. Volksschulangebot

§ 5, Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I (§ 19 Abs. 3 VSG)

Die Volksschule gliedert sich heute in die Primarstufe und die Sekundarstufe I und besteht aus drei Zyklen. Diese werden in § 19 VSG geregelt. Der erste Zyklus umfasst die zwei Kindergartenjahre sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule. Der zweite Zyklus umfasst die dritte bis sechste Klasse der Primarschule. Der dritte Zyklus umfasst die Sekundarstufe I.

Gemäss § 19 Absatz 3 VSG schliesst die Sekundarstufe I an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre. Der Regierungsrat kann die Sekundarstufe I in höchstens drei Anforderungsniveaus unterteilen.

§ 5 VSV enthält die Einzelheiten zu den Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I. Wie bisher weist die Sekundarstufe I die drei Anforderungsniveaus B, E und P auf. Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- bzw. Grundanforderungen vor, die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder auf die Fachmittelschule vor und die Sekundarschule P bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor (§ 5 Abs. 1 VSV). Die Sekundarschulen B und E umfassen je drei Jahresstufen, die Sekundarschule P umfasst zwei Jahresstufen (§ 5 Abs. 2 VSV). Die drei Anforderungsniveaus, deren Inhalte sowie deren Dauer entsprechen dem geltenden Recht (§ 30 Abs. 1 und 3 des geltenden VSG¹⁾).

Am Ende der Sekundarstufe I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den Anforderungsniveaus Auskunft gibt (§ 5 Abs. 3 VSV). Auch

¹⁾ Wie in der Botschaft zum neuen VSG ausgeführt, werden die Anforderungsniveaus nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern auf Verordnungsstufe präzisiert (siehe Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat, RRB Nr. 2021/627 vom 4.5.2021, Erläuterungen zu § 19).

diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 30 Abs. 2 des geltenden VSG). Zum Inhalt des Zertifikats kann auf die Weisung vom 10. November 2016 betreffend Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Abschlusszertifikat im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH) verwiesen werden¹⁾).

§ 5 Abs. 4 VSV enthält Vorgaben zur räumlichen Einheit der Sekundarstufe I. Mit Ausnahme der progymnasialen Ausbildung, die auch an den kantonalen Mittelschulen erfolgen kann, müssen die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I grundsätzlich in der gleichen Schulanlage geführt werden. Diese Vorgaben gelten bereits heute (§ 35 VV VSG).

§ 6, Schulträger der progymnasialen Ausbildung (Sekundarschule P)

Gemäss § 12 Absatz 1 VSG wird die progymnasiale Ausbildung (Sekundarschule P) durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt. Gemäss § 12 Absatz 2 VSG bestimmt der Regierungsrat nach dem Gebot der Ressourcenoptimierung die Schulträger, die Standorte und das Einzugsgebiet der einzelnen Schulen.

§ 6 VSV regelt die Einzelheiten zu den Schulträgern der Sekundarschule P. In den Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht an den beiden kantonalen Mittelschulen statt. In den übrigen Regionen wird der progymnasiale Unterricht von den kommunalen Schulträgern in regionalen Sekundarschulzentren angeboten (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 VSV). Zudem werden auch am regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein progymnasiale Klassen geführt. Grundlage dafür ist der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2001 (BGS 414.116.21).

Der Regierungsrat bewilligt die Durchführung des progymnasialen Unterrichts in einem regionalen Sekundarschulzentrum, wenn pro Schuljahr mehr als 250 Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I aufgenommen werden und pro Schuljahr mindestens zwei Sekundarschulklassen geführt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VSV). Die quantitativen Vorgaben entsprechen dem geltenden Recht (§ 35^{bis} VV VSG).

Wie bisher kann die kantonale Aufsichtsbehörde zur Sicherung angemessener Klassenbestände Schülerinnen und Schüler einem anderen Sekundarschulkreis zuweisen (§ 6 Abs. 3 VSV).

§ 7, Vereinbarungen über die Volksschulangebote (§ 21 VSG)

Gemäss § 21 Absatz 1 VSG schliesst der Kanton mit allen Schulträgern Vereinbarungen über die Volksschulangebote ab. Diese Vereinbarungen umschreiben für alle kommunalen und kantonalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften (§ 21 Abs. 2 VSG). Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling über die Vereinbarungen sicher (§ 21 Abs. 4 VSG).

§ 7 VSV regelt die Vereinbarungsdauer und die Berichterstattung. Die Vereinbarungen mit den Schulträgern über die Volksschulangebote werden für längstens vier Jahre abgeschlossen (§ 7 Abs. 1 VSV). Im Unterschied zum geltenden Recht (§ 13^{bis} Abs. 2 VV VSG) wird die maximale Vereinbarungsdauer von drei auf vier Jahre erhöht. Die neu vierjährige Vereinbarungsdauer wird auf die vierjährige Amtszeit der Mitglieder der kommunalen Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Die kommunalen Schulträger erstatten der kantonalen Aufsichtsbehörde nur noch einmal im Jahr Bericht. Das Jahresreporting ist bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen (§ 7 Abs. 2 VSV). Auf das Zwischenreporting (§ 13^{ter} Abs. 3 VV VSG), das bisher bis Ende August des laufenden Jahres eingereicht werden musste, wird verzichtet.

¹⁾ Siehe zum Zertifikat auch <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/lernen-sichtbar-machen/abschlusszertifikat/>, abgerufen am 10. August 2022.

§ 8, Talentförderklassen (§ 26 Abs. 1 Bst. a VSG)

Die in § 26 Absatz 1 Buchstabe a VSG statuierte Spezielle Förderung betrifft Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung.

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Begabung werden in Talentförderklassen gefördert. Wie bisher bewilligt das DBK die Führung der Talentförderklassen für musisch und sportlich besonders begabte Schülerinnen und Schüler und legt die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine solche Talentförderklasse fest. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 49^{bis} VV VSG).

§ 9, Integration fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen (§ 26 Abs. 2 Bst. d VSG) / § 10, Deutschunterricht für fremdsprachige Schüler und Schülerinnen

Gemäss § 26 Absatz 2 Buchstabe d VSG sollen die Massnahmen der speziellen Förderung die sprachliche Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler unterstützen.

Gemäss § 9 VSV haben die Schulträger im Rahmen der Speziellen Förderung für die schulische und sprachliche Integration der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Während der obligatorischen Schulzeit (im Kindergarten, in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I) wird den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilt. Dieser findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.

§ 10 VSV regelt die wichtigsten Grundsätze zum Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Dazu gehören der Gruppenunterricht im Kindergarten, die Formen des Deutschunterrichts in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I (Intensivkurse, Klassen für Fremdsprachige, Aufbaukurse) und die jeweilige Kursdauer.

Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 1, 9 und 10 der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7.5.1991¹⁾).

§ 11, Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 34 Abs. 1 Bst. c VSG)

Gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c VSG gehören die heilpädagogischen und therapeutischen Stützmassnahmen zum Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

In § 11 VSV werden die wichtigsten pädagogischen Therapieformen aufgeführt. Dazu gehören die Heilpädagogische Früherziehung (HFE), die Logopädie und die Psychomotorik-Therapie.

- Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) umfasst die Diagnostik, die Förderung, die Beratung und die Begleitung sowie die Früherkennung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, Entwicklungseinschränkungen oder Entwicklungsgefährdungen. Die HFE steht den Kindern ab Geburt und bis zum Eintritt in den Kindergarten offen (siehe Schlussbericht optiso+, Planung kantonale Spezialangebote 2022–2030, vom 28.2.2020, S. 31).
- Die Logopädie dient Schülerinnen und Schülern mit Sprachentwicklungsstörungen und Sprachgebrechen. Im Frühbereich unterstützt die Logopädie die Kinder bei der Bewältigung von Störungen in der Sprachentwicklung sowie bei Sprech- und Schluckbeeinträchtigungen (siehe Schlussbericht optiso+, Planung kantonale Spezialangebote 2022–2030, vom 28.2.2020, S. 31).

¹⁾ BGS 413.671.

- Die Psychomotorik-Therapie kommt bei Kindern mit psychomotorischen Auffälligkeiten bzw. Bewegungsstörungen zum Einsatz. Die Therapiestunden können im Einzelsetting, in Kleingruppen oder im Klassenverband durchgeführt werden (siehe Schlussbericht optiso+, Planung kantonale Spezialangebote 2022-2030, vom 28.2.2020, S. 30).

Die Kinder können die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Geburt an in Anspruch nehmen (§ 11 Abs. 2 VSV).

Die Bestimmung über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen entspricht dem geltenden Recht (§ 37^{septies} des geltenden Volksschulgesetzes vom 14.9.1969¹⁾).

§ 12, Schulpflicht (§ 44 VSG)

Gemäss § 43 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 VSG haben alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule im Kanton Solothurn zu besuchen.

In § 12 VSV wird präzisiert, dass das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Kinder besteht. Ausländische Kinder mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) haben die Schule ebenso zu besuchen wie ausländische Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers). Auch Kinder ohne geregeltes Aufenthaltsrecht in der Schweiz sind berechtigt und verpflichtet, den Unterricht an der öffentlichen Volksschule zu besuchen.

Dasselbe gilt für Kinder mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht in der Schweiz, wie es beispielsweise durch den Schutzstatus S verliehen wird, welcher im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vom Bund aktiviert worden ist.

§ 13, Auswärtiger Schulbesuch (§ 48 Abs. 2 VSG)

Gemäss § 48 Absatz 1 VSG ist die Schulpflicht beim Schulträger des Aufenthaltsortes zu erfüllen. Gemäss § 48 Absatz 2 VSG kann das DBK den Schulbesuch aus schulorganisatorischen Gründen bei einem unverhältnismässig weiten, beschwerlichen oder gefährlichen Schulweg oder aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen an einem anderen Ort bewilligen (auswärtiger Schulbesuch).

Wie bisher haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das Gesuch für einen auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen. Diese nimmt zum Gesuch Stellung und leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme zur Bewilligung an das DBK weiter (§ 13 Abs. 2 und 3 VSV). Die Bestimmungen, welche die Gesuchstellung betreffen, entsprechen dem geltenden Recht (§ 56 Abs. 2 VV VSG).

§ 14, Schulorganisatorische Gründe (§ 48 Abs. 2 Bst. a VSG)

Wie bereits ausgeführt, kann das DBK den auswärtigen Schulbesuch für *einzelne* Schülerinnen und Schüler bewilligen (§ 48 Abs. 2 VSG). Soll der auswärtige Schulbesuch aus schulorganisatorischen Gründen *mehreren Schülerinnen und Schülern* aus einem bestimmten Teil einer Einwohnergemeinde, insbesondere einem Ortsteil, einem Quartier oder einem Weiler, gestattet werden, kann die kommunale Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung für diesen Ortsteil ersuchen (§ 14 Abs. 1 VSV). Dieses Vorgehen entspricht dem geltenden Recht (§ 56 Abs. 4 VV VSG).

¹⁾ BGS 413.111.

§ 15, Schulweg (§ 48 Abs. 2 Bst. b VSG)

Bei der Beurteilung des Schulweges berücksichtigt das DBK verschiedene Kriterien, die in § 15 Absatz 1 VSV festgehalten sind. Es handelt sich einerseits um Kriterien, welche in der Person der Schülerinnen und Schüler liegen, wie das Alter, die geistige und körperliche Verfassung sowie die Schulstufe. Andererseits wird auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellt. Massgebend sind die zu überwindenden Distanzen und Höhendifferenzen, das Verkehrsaufkommen, der Strassenzustand und die Massnahmen zur Sicherung des Schulweges (Trottoirs, Radwege, Radstreifen). Auch die Möglichkeiten zur Nutzung von Fahrrädern und öffentlichen Verkehrsmitteln werden berücksichtigt. Die erwähnten Kriterien entsprechen dem geltenden Recht (§ 59 VV VSG). Sie haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen weiterhin zur Anwendung gelangen.

Auch im Zusammenhang mit dem Schulweg kann die kommunale Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung für den auswärtigen Schulbesuch ersuchen (§ 15 Abs. 2 VSV). Dieses Vorgehen entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§ 56 Abs. 4 VV VSG).

§ 16, Gesundheitliche, familiäre und soziale Gründe (§ 48 Abs. 2 Bst. c VSG)

Wie bisher kann ein auswärtiger Schulbesuch aus gesundheitlichen, familiären und sozialen Gründen bewilligt werden. Als gesundheitlicher Grund ist eine längere und intensive Therapie ausserhalb des Wohnortes denkbar. Diesfalls macht es Sinn, der Schülerin oder dem Schüler den Schulbesuch an jenem Ort zu gestatten, an welchem auch die Therapie durchgeführt wird.

Auch die besonderen Begabungen der Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt. Dabei geht es beispielsweise darum, einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme an sportlichen Trainings und Meisterschaftsspielen zu erleichtern. Der auswärtige Schulbesuch soll an einem Ort ermöglicht werden, an welchem die sportliche Infrastruktur, wie beispielsweise ein Eishockeystadion oder eine Curlinghalle, vorhanden ist.

Als weitere Kriterien werden die verfügbaren Betreuungsangebote in der Verordnung genannt. In zahlreichen Schulen sind Betreuungsangebote vorhanden, welche ausserhalb der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden können. Je nach Bedarf werden die Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn, über Mittag oder nach Schulschluss betreut. Die Betreuung ausserhalb der Schulzeit kann aber auch durch die Grosseltern oder andere Verwandte oder durch eine Tagesfamilie sichergestellt werden. Für die Bewilligung eines auswärtigen Schulbesuchs müssen die Betreuungsangebote am gewünschten Schulort tatsächlich verfügbar sein.

In der Verordnung nicht mehr aufgeführt ist die selbständige Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. die Führung eines eigenen Unternehmens (§ 56 Abs. 1 Bst. a VV VSG). Einerseits ist es nicht mehr gerechtfertigt, eine selbständige Erwerbstätigkeit höher zu gewichten als eine unselbständige Berufstätigkeit. Andererseits verliert die örtliche Zugehörigkeit zunehmend an Bedeutung, weil die berufliche Mobilität stetig zunimmt und die heute verbreiteten mobil-flexiblen Arbeitsformen die Ausübung einer Berufstätigkeit an unterschiedlichen Orten zulassen.

§ 17, Ende der Schulpflicht (§ 44 Abs. 3 VSG)

Gemäss § 44 Absatz 2 und 3 VSG dauert die Schulpflicht elf Jahre. Sie beginnt mit dem Eintritt in ein schweizerisches oder ein gleichwertiges ausländisches Schulsystem und endet mit dem 16. Altersjahr.

Für zwei Konstellationen wird das Ende der Schulpflicht in § 17 VSV speziell geregelt. Wenn sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht mehr ermitteln lässt oder wenn der Schuleintritt aus einem Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht erfolgt, endet die Schulpflicht in jenem

Schuljahr, in welchem die Schülerin oder der Schüler am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet. Diese Regelung gilt schon heute (§ 25 Abs. 2 VV VSG).

Kapitel 2.3, Schuldienste

§ 18, Organisation des schulpsychologischen Dienstes (SPD) (§ 49 VSG) / § 19 Wirkungsziele des SPD (§ 49 VSG)

Gemäss § 49 Absatz 1 VSG unterhält der Kanton einen schulpsychologischen Dienst (SPD). Des- sen Aufgaben werden im Volksschulgesetz umschrieben (§ 49 Abs. 2 VSG). Gemäss § 49 Absatz 3 VSG regelt der Regierungsrat die Wirkungsziele, die Finanzierung und die Einzelheiten der Or- ganisation.

Auf Verordnungsstufe werden die Einzelheiten zur Organisation des SPD (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 VSV), die Kostentragung (§ 18 Abs. 4 VSV) und die Wirkungsziele (§ 19 Abs. 1 VSV) geregelt. Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 16^{bis}, 16^{quinquies} und 16^{sexies} VV VSG).

Kapitel 2.4, Schulorganisation

§ 20, Schuljahr (§ 53 VSG)

Gemäss § 53 Absatz 1 VSG beginnt das Schuljahr administrativ am 1. August und umfasst 38 oder 39 Unterrichtswochen. Gemäss § 53 Absatz 2 VSG bestimmt der Regierungsrat die Dauer der unterrichtsfreien Zeit und die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr.

§ 20 VSV konkretisiert den Beginn, die Dauer und das Ende des Schuljahres beziehungsweise der einzelnen Semester. Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 3 VV VSG).

§ 21, Ferien (§ 53 VSG)

Gemäss § 53 Absatz 3 VSG legen die kommunalen Aufsichtsbehörden die Ferien in regionaler Zusammenarbeit fest.

Bei der Festlegung der Ferien haben die kommunalen Aufsichtsbehörden die in § 21 Absatz 2 VSV geregelten Vorgaben zu berücksichtigen.

Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben sicherzustellen,

- dass die Herbstferien, Winterferien, Frühlingsferien und Sommerferien so bemessen sind, dass das Schuljahr mindestens 38 Unterrichtswochen umfasst;
- dass die Frühlingsferien mindestens zwei Wochen dauern;
- dass die Weihnachtsferien zwei Wochen dauern.

Spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode haben die kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und ihn in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen (§ 21 Abs. 3 VSV). Die Vorgaben zur Festlegung der Ferien und zur Bekanntmachung des Ferienplans entsprechen dem geltenden Recht (§ 6 VV VSG).

§ 22, Verlegung des Unterrichts in Schullager

Der Unterricht darf in Form von Schullagern stattfinden (§ 22 Abs. 1 VSV). Dieser gilt als Unterrichtszeit (§ 22 Abs. 2 Satz 1 VSV). Pro Schuljahr dürfen Schullager höchstens drei Wochen dau-

ern (§ 22 Abs. 2 Satz 2 VSV). Sportlager gelten dann als Unterrichtszeit, wenn sie unter der Leitung der Lehrerschaft durchgeführt werden und längstens 8 Tage dauern (§ 22 Abs. 3 VSV). Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 4 und 5 VV VSG).

Werden Schülerinnen und Schüler aus persönlichen Gründen von der Teilnahme an einem Schullager dispensiert, haben die Schulträger einen Ersatzunterricht sicherzustellen, damit diese Schülerinnen und Schüler vor Ort unterrichtet werden. Dies wird neu in der Verordnung festgehalten (§ 22 Abs. 4 VSV). Es entspricht der geltenden Praxis.

Kapitel 2.5. Schüler und Schülerinnen sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Kapitel 2.5.1, Absenzen und Dispensationen

Gemäss § 61 Absatz 1 VSG müssen Absenzen und Dispensationen begründet werden. Gemäss § 61 Absatz 2 VSG regelt der Regierungsrat die Absenzen- und Dispensationsgründe durch Verordnung.

In den §§ 24 bis 28 VSV werden die Absenzengründe, die Dispensationsgesuche sowie die mit dem Fernbleiben vom Unterricht zusammenhängenden Meldepflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geregelt. Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 26 –28 VV VSG).

§ 23, Absenz

§ 23 VSV definiert die begründeten und unbegründeten Absenzen.

- Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.
- Liegen für das Versäumen des Unterricht ein Absenzgrund oder eine Dispensation vor, gilt die Absenz als begründet.
- Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbtag nicht als Absenz.

Die Definitionen entsprechen dem geltenden Recht (§ 26 Abs. 1 und 2 sowie § 26^{ter} Abs. 1 VV VSG).

§ 24, Begründete Absenzen

In § 24 VSV werden die einzelnen Absenzgründe aufgeführt. Dazu gehören gesundheitliche Gründe sowie Anlässe religiöser, konfessioneller, sportlicher oder kultureller Art. Zudem begründet der Besuch einer Schnupperlehre oder einer vergleichbaren Veranstaltung, die der Berufsvorbereitung dient, das Fernbleiben vom Unterricht. Schliesslich handelt es sich bei den sogenannten Jokertagen und beim Unterrichtsausschluss ebenfalls um begründete Absenzen. Die Absenzengründe entsprechen dem geltenden Recht (§ 26^{bis} VV VSG).

§ 25, Dispensation

Sofern eine Absenz voraussehbar ist, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht zu ersuchen (§ 25 Abs. 1 VSV). Über Dispensationen bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen entscheidet die Klassenlehrperson (§ 25 Abs. 2 VSV).

Dauert eine Dispensation länger als vier Halbtage oder soll eine Schülerin oder ein Schüler von einzelnen Fächern dispensiert werden, entscheidet die Schulleitung (§ 25 Abs. 3 der Verordnung)

VSV). Eine Dispensation ist für maximal 12 Kalenderwochen möglich. Dauert eine Absenz länger als 12 Kalenderwochen, müssen die Schülerinnen und Schüler gemäss § 26 Absatz 2 VSV von der Schule abgemeldet werden.

Für den Bezug von Jokertagen ist kein Dispensationsgesuch erforderlich. Der Bezug von Jokertagen muss den Lehrpersonen jedoch im Voraus gemeldet werden (§ 25 Abs. 4 VSV; siehe dazu auch § 27 Abs. 2 VSV).

Die Zuständigkeitsvorschriften entsprechen dem geltenden Recht (§ 27 VV VSG).

§ 26, Meldepflichten bei Absenzen

Zeichnet sich eine Absenz ab, trifft die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Meldepflicht. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Schule unverzüglich zu informieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird (§ 26 Abs. 1 VSV). Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, müssen die Schülerinnen und Schüler von der Schule abgemeldet werden (§ 26 Abs. 2 VSV). Die Meldepflichten entsprechen dem geltenden Recht (§§ 27^{bis} und 27^{ter} VV VSG).

§ 27, Jokertage

Eine besondere Form des begründeten Fernbleibens vom Unterricht bilden die Jokertage. Schülerinnen und Schüler dürfen dem Unterricht an zwei Tagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Der Bezug von Jokertagen muss den Lehrpersonen jedoch im Voraus gemeldet werden (§ 27 Abs. 1 und 2 VSV).

Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur am Vormittag oder nur am Nachmittag stattfindet. Nicht bezogene Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden, sondern verfallen am Ende des Schuljahres (§ 27 Abs. 3 VSV). Der kommunalen Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen zu verbieten (§ 27 Abs. 4 VSV). Zu den besonderen Schulanlässen gehören Besuchs- und Sporttage.

Die Bestimmung über die Jokertage entspricht dem geltenden Recht (§ 28 VV VSG).

Kapitel 2.5.2, Disziplinarwesen

§ 28, Verfahrensvorschriften

Gemäss § 63 Absatz 1 VSG können die Lehrpersonen und die Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, Disziplinar massnahmen anordnen. Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein. Gegenüber Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Ordnungsbussen aussprechen (§ 63 Abs. 2 VSG).

Wie in der Botschaft zum Volksschulgesetz ausgeführt, sind die Verfahrensbestimmungen neu nicht mehr im Gesetz enthalten (Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 4.5.2022, RRB Nr. 2021/627, Erläuterungen zu Kapitel 2.5.3). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾. Das Verfahrensrecht umfasst insbesondere die vorgängige Anhörung (rechtliches Gehör; § 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz), das Akteneinsichtsrecht (§ 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und die Anordnung in Verfügungsform (§§ 19 und 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz). In dringenden Fällen kann eine vorgängige Anhörung unterbleiben (§ 23

¹⁾ BGS 124.11.

Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und eine Disziplinar massnahme sofort in Kraft gesetzt werden (Entzug der aufschiebenden Wirkung; § 36 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gegen die Disziplinarverfügungen steht der Beschwerdeweg offen (siehe § 112 Abs. 3 VSG).

In § 28 VSV wird auf die wichtigsten Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen (vorgängige Anhörung gemäss § 23 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz und Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss § 36 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Der Verweis ist rein deklaratorischer Natur.

Kapitel 2.6. Lehrpersonen und übriges Schulpersonal

Gemäss § 68 Absatz 1 VSG sind die Ausübung des Lehrberufs sowie die Ausübung pädagogisch-therapeutischer Tätigkeiten bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung gewährleistet sind (§ 68 Abs. 2 VSG). Die Lehrpersonen und das pädagogisch-therapeutisch tätige Personal müssen über die für die entsprechenden Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen (fachliche Qualifikation) sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung) bieten.

Die §§ 29 bis 33 VSV regeln die Einzelheiten zur Gesuchseinreichung, zum Nachweis der fachlichen Qualifikationen und der persönlichen Eignung sowie zum Bewilligungsverfahren. In Bezug auf die Lehrpersonen entsprechen sie dem geltenden Recht (§§ 5 – 8 Verordnung über die Unterrichtsberechtigung [VUB] vom 3.4.2007¹⁾). Für die neu bewilligungspflichtigen pädagogisch-therapeutischen Tätigkeiten gelten sie nun gleichermassen.

§ 29, Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung

Wie bisher sind die Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beim Volksschulamt einzureichen (§ 29 Abs. 1 VSV). Als Nachweis der fachlichen Qualifikation müssen dem Gesuch die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Ausbildungsabschlüsse oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des DBK gemäss § 33 VSV beigelegt werden (§ 29 Abs. 2 VSV).

Gemäss Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999²⁾ sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Artikel 62 Absatz 4 BV sieht vor, dass der Bund die notwendigen Vorschriften erlässt, wenn im Bereich der Anerkennung von Abschlüssen auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande kommt. Betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Harmonisierung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993³⁾ erfolgt. Die interkantonale Vereinbarung garantiert den Inhaberinnen und Inhabern von EDK-erkannten Diplomen den gleichen Berufszugang. Spezifische, individuelle kantonsinterne Anerkennungen für Personen ohne EDK-erkanntes Diplom sind gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 BV möglich. Deshalb kann die fachliche Qualifikation entweder mit einem EDK-erkannten Ausbildungsabschluss oder mit einer Gleichwertigkeitsanerkennung des DBK gemäss § 33 VSV nachgewiesen werden.

Zur Überprüfung der persönlichen Eignung wird ein Strafregisterauszug verlangt (§ 29 Abs. 2 VSV). Der Privatauszug gibt Auskunft über alle Urteile, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens erwachsener Personen bis zum Ablauf bestimmter Fristen ergangen sind. Im Sonderprivatauszug werden jene Urteile erfasst, die ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde⁴⁾.

¹⁾ BGS 413.612.

²⁾ SR 101.

³⁾ BGS 411.251.

⁴⁾ Siehe hierzu Artikel 371 und 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

Befindet sich eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch in der Ausbildung, hat sie oder er eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte einzureichen, welche über den Stand der Ausbildung Auskunft gibt (§ 29 Abs. 3 VSV). Das Volksschulamt kann weitere Unterlagen verlangen, sofern diese für die Überprüfung der persönlichen Eignung notwendig sind (§ 29 Abs. 4 VSV).

§ 30, Vertrauensärztliche Untersuchung

Bestehen aufgrund des gesundheitlichen Zustands einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers Zweifel an der persönlichen Eignung, kann das Volksschulamt bereits heute eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen (siehe § 6 VUB). Diese Möglichkeit besteht weiterhin (§ 30 VSV).

§ 31, Erteilung von unbefristeten Berufsausübungsbewilligungen / § 32, Erteilung von befristeten Berufsausübungsbewilligungen

Im Normalfall werden die Berufsausübungsbewilligungen *auf unbefristete Zeit* ausgestellt. Dies ist dann der Fall, wenn ein von der EDK anerkannter Ausbildungsabschluss für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des DBK gemäss § 33 VSV für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer vorliegt und die persönliche Eignung nachgewiesen ist (§ 31 Abs. 1 VSV).

Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Ausbildung noch nicht abgeschlossen, ist der Ausbildungsabschluss von der EDK nicht anerkannt beziehungsweise fehlt eine departementale Gleichwertigkeitsanerkennung gemäss § 33 VSV oder kann die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die pädagogische Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt ausüben, wird die Berufsausübungsbewilligung *befristet* erteilt (§ 32 Abs. 1 VSV). Ist der Ausbildungsabschluss von der EDK nicht anerkannt oder liegt keine Gleichwertigkeitsanerkennung vor, wird die Berufsausübungsbewilligung längstens für vier Jahre ausgestellt (§ 32 Abs. 3 VSV). Personen ohne anerkannten Abschluss bzw. ohne Gleichwertigkeitsanerkennung dürfen für längstens vier Jahre angestellt werden (siehe auch § 38 Abs. 2 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25.10.2004¹⁾)).

Sowohl die unbefristeten als auch die befristeten Berufsausübungsbewilligungen können mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden (§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 VSV).

Die Regelungen über die Bewilligungserteilung entsprechen dem geltenden Recht (§§ 7 und 8 VUB).

§ 33, Gleichwertigkeitsanerkennung

Zuständig für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die von der EDK nicht anerkannt sind, ist das DBK. Dieses beurteilt die Gleichwertigkeit und stellt die Gleichwertigkeitsanerkennungen aus. Fehlen gegenüber den von der EDK anerkannten Ausbildungsabschlüssen wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufsausübung, wird keine Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt. Die Bestimmung über die Gleichwertigkeitsanerkennung entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Absätze 1, 2 und 4 Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4.7.2000²⁾)).

§ 34, Schulhilfen

Zur Entlastung der Lehrpersonen können die Schulleitungen Schulhilfen einsetzen (§ 34 Abs. 1 VSV). Diese unterstützen die Lehrpersonen insbesondere, indem sie betreuerische Aufgaben

¹⁾ BGS 126.3.

²⁾ BGS 411.256.

wahrnehmen, behinderte Kinder und Jugendliche bei praktischen Alltagstätigkeiten fördern und mit Hilfestellungen unterstützen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Hygiene, Mobilität und Sicherheit (§ 34 Abs. 2 VSV). Schulhilfen erteilen keinen Unterricht und üben keine pädagogisch-therapeutischen Tätigkeiten aus. Sie unterstehen deshalb nicht der Bewilligungspflicht gemäss § 68 VSG.

Die Möglichkeit, für unterstützende Tätigkeiten im Schuldienst Schulhilfen einzusetzen, entspricht dem geltenden Recht (§ 14^{decies} Abs. 3 VV VSG).

Kapitel 2.7. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

§ 35, Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen; Kosten für obligatorische Weiterbildungen / § 36, Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen; Kosten für andere Weiterbildungen

Gemäss § 81 Absatz 1 VSG stellt die kantonale Aufsichtsbehörde das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher. Gemäss § 81 Absatz 5 regelt der Regierungsrat die Kostenverteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen.

Wie bisher präsentiert sich die Kostenbeteiligung wie folgt:

- Der Kanton trägt die Kosten für jene Weiterbildungsveranstaltungen, welche die kantonale Aufsichtsbehörde für obligatorisch erklärt.
- Der Kanton und die Schulträger beteiligen sich je zur Hälfte an den nicht-obligatorischen Weiterbildungen. Der Kanton leistet jedoch nur Beiträge an Weiterbildungsveranstaltungen, die vom DBK anerkannt sind.
- Die Beteiligung der Lehrpersonen richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Hat sich eine Lehrperson gemäss GAV anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil der Lehrperson fest.

Die Kostenverteilung zwischen Kanton, Schulträger und Lehrpersonen entspricht dem geltenden Recht (§ 73^{quater} Abs. 2, 3 und 5 VV VSG).

Kapitel 2.8. Finanzierung

Kapitel 2.8.1, Beiträge der Einwohnergemeinden

§ 37, Kostenbeiträge (§§ 88 und 89 VSG)

Gemäss §§ 88 und 89 VSG leisten die Einwohnergemeinden Kostenbeiträge an den auswärtigen Schulbesuch sowie an die progymnasiale Ausbildung und die Talentförderklassen. Massgebend für die Ermittlung der Schülerzahl, für welche ein Schulgeld geleistet werden muss, ist der 15. November. Der Stichtag wird auf Verordnungsstufe verankert.

Der Stichtag war schon bisher auf Verordnungsstufe geregelt (§ 52 Abs. 3 VV VSG) und kommt auch in den übrigen Bildungsbereichen, in welchen Schulgeldbeiträge geleistet werden (Maturitätsschulen, Berufsbildung, Hochschulbereich), zur Anwendung.

Kapitel 2.8.2, Beiträge des Kantons

§ 38, Festsetzung der Bruttopauschalen (§ 95 VSG) / § 39, Planung und Bewilligung der Pensen / § 40, Akontozahlungen (§ 98 VSG) / § 41, Abrechnung der Staatsbeiträge

Die §§ 38 bis 41 VSV regeln die Einzelheiten zur Festsetzung der Bruttopauschalen, zur Planung und Bewilligung der Pensen, zu den Akontozahlungen und zur Abrechnung der Staatsbeiträge. Wie bisher präsentieren sich die Abrechnungsmodalitäten wie folgt:

- Der Regierungsrat setzt die Bruttopauschalen je Schulart sowie die Wertzuschüsse für die individuellen Leistungen im ersten Halbjahr vor dem Staatsbeitragsjahr (Kalendarjahr) fest;
- Die kommunalen Schulträger haben die Pensenplanung bis 15. November einzureichen. Bis 15. Januar werden die Pensen vom Kanton festgelegt (Pensenbewilligung);
- Die Pensenbewilligung bildet die Grundlage für die Akontozahlungen. Es werden drei Akontozahlungen geleistet. Diese werden im ersten, zweiten und dritten Quartal ausgerichtet. Der Restbetrag wird im vierten Quartal, nach Vorliegen der Endabrechnung, ausbezahlt;
- Die kommunalen Schulträger haben den Antrag für die definitive Abrechnung der Staatsbeiträge des abgeschlossenen Schuljahres bis 31. August einzureichen. Der Kanton erstellt die Endabrechnung und übermittelt den kommunalen Schulträgern die Staatsbeitragsabrechnung bis 30. September. Der Restbetrag wird nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt.

Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 13^{ter} Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 3 Satz 2 sowie § 13^{octies} VV VSG).

§ 42, Beiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht (§ 97 VSG)

Gemäss § 97 Absatz 1 VSG gewährt der Kanton den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht. Der Kantonsbeitrag wird in Form einer indexierten Musikschulpauschale je Fachbereich geleistet. Die Musikschulpauschale wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt (§ 97 Abs. 2 VSG).

In § 42 VSV werden die Voraussetzungen für die Beiträge festgelegt. In Bezug auf die fachliche Qualifikation der Musikschullehrpersonen wird verlangt, dass diese über ein vom Kanton anerkanntes Diplom oder einen vom Kanton anerkannten Ausweis verfügen. In Bezug auf die Durchführung des Unterrichts wird in der Regel der Unterricht in Gruppen vorgeschrieben. Diese Voraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 VV VSG).

Kapitel 3, Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 108 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹⁾) sind Privatschulen und der private Unterricht (Homeschooling) bewilligungspflichtig. Die §§ 99 und 104 VSG regeln die Bewilligungsvoraussetzungen in den Grundzügen.

In den §§ 43 bis 47 VSV werden die Bewilligungsvoraussetzungen konkretisiert sowie die Berichterstattung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Bedingungen für den Übertritt

¹⁾ BGS 111.1.

in die öffentliche Volksschule geregelt. Die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (siehe Richtlinien Privatschulen vom 27.4.2020 und Richtlinien Homeschooling vom 22.9.2020¹⁾).

§ 43, Erteilung der Bewilligung an Privatschulen

Gemäss Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b VSG wird einer Privatschule die Bewilligung erteilt, wenn die erforderlichen Räumlichkeiten und Apparate zur Verfügung stehen, sich die Schulleitung über die notwendigen fachlichen Qualifikationen ausweist, die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen, eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist, das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht und die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherstellt.

In Bezug auf die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen muss sichergestellt werden, dass diese über ein anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe verfügen. Für die Anerkennung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (von der EDK anerkannter Ausbildungsabschluss oder departementale Gleichwertigkeitsanerkennung). Diese Anforderungen werden in § 43 VSV festgehalten. Sie gelten schon heute (siehe Richtlinien Privatschulen vom 27.4.2020²⁾).

Im Rahmen der Überprüfung der Qualitätssicherung werden die Privatschulen durch die kantonale Aufsichtsbehörde inspiziert. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen auch nach der Bewilligungserteilung noch erfüllt sind. Im Unterschied zum Privatunterricht ist keine spezielle Berichterstattung erforderlich (siehe auch Ausführungen zu § 46).

§ 44, Offenlegung von Interessenbindungen

Die Privatschulen haben sicherzustellen, dass eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist und das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Schulen (Lehrplan) entspricht. Damit die kantonale Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden, sind die Trägerschaften von Privatschulen gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet (§ 44 VSV).

§ 45, Erteilung der Bewilligung für Privatunterricht

Gemäss § 104 VSG wird die Bewilligung für Privatunterricht erteilt, wenn die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen und das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht.

In Bezug auf die fachliche Qualifikation der unterrichtenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Lehrpersonen muss sichergestellt werden, dass diese über ein anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe verfügen. Für die Anerkennung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (von der EDK anerkannter Ausbildungsabschluss oder departementale Gleichwertigkeitsanerkennung). Zudem müssen die Lehrpersonen die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung nachweisen. Diese Anforderungen werden in § 45 VSV festgehalten. Sie gelten schon heute (siehe Richtlinien Homeschooling vom 22.9.2020³⁾).

¹⁾ <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulsystem/privatschulen-privater-unterricht/privatschulen/>, und <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulsystem/privatschulen-privater-unterricht/homeschooling/>, abgerufen am 10. August 2022.

²⁾ <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulsystem/privatschulen-privater-unterricht/privatschulen/>, abgerufen am 20. August 2022.

³⁾ Siehe <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schulsystem/privatschulen-privater-unterricht/homeschooling/>, abgerufen am 10. August 2022.

§ 46, Berichterstattung über den Privatunterricht

Damit überprüft werden kann, ob der Privatunterricht demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der kantonalen Aufsichtsbehörde jeweils am Semesterende einen Bericht zuzustellen, welcher über den Bildungsstand der privat unterrichteten Kinder und die Erreichung der Bildungsziele Auskunft gibt.

§ 47, Übertritt in die öffentliche Volksschule

Gemäss § 100 Absatz 3 und § 105 Absatz 3 VSG treten die Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Volksschule über, wenn die Bewilligung für eine Privatschule oder den Privatunterricht entzogen wird.

Das Übertrittsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der aufnehmenden Schule (§ 48 Abs. 1 VSV). Der Besuch einer Privatschule und der Privatunterricht verleihen keinen Anspruch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler prüfungsfrei in eine öffentliche Schule der Sekundarstufe I übertreten können (§ 47 Abs. 2 VSV).

Kapitel 4, Qualitätssicherung

Kapitel 4.1, Schulevaluation

§ 48, Interne Schulevaluation

Gemäss § 110 Absatz 1 VSG sorgen die Schulen für die Qualitätssicherung.

§ 48 VSV präzisiert, dass die Schulleitung für die interne Schulevaluation verantwortlich ist. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die Schulen regelmässig evaluiert werden.

§ 49, Externe Schulevaluation / § 50, Massnahmen

Gemäss § 110 Absatz 2 VSG überprüft die kantonale Aufsichtsbehörde die Schulqualität. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann hierfür eine externe Fachstelle beiziehen.

Die §§ 49 und 50 VSV regeln wie folgt die wichtigsten Modalitäten der externen Schulevaluation:

- Eine Schule wird alle vier bis sechs Jahre extern evaluiert.
- Der Kanton legt Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest. Die Qualitätsmerkmale werden mit den Farben grün für «erfüllt», gelb für «nicht erfüllt, aber nur vorübergehender Mangel», und rot für «nicht erfüllt, schwerwiegende Mängel» beurteilt.
- Die Schulleitung erstellt einen Massnahmenplan zur Behebung der bei der Evaluation festgestellten Mängel inkl. Priorisierung und Zeitplan für die Umsetzung. Die kommunale Aufsichtsbehörde genehmigt den Massnahmenplan und stellt ihn der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu.

Die Bestimmungen über die externe Schulevaluation entsprechen dem geltenden Recht (§ 13^{quater} Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 13^{quinquies} Abs. 1 und 2, § 13^{septies} Abs. 2 VV VSG).

Kapitel 4.2. Leistungsmessungen

Gemäss § 22 Absatz 1 VSG werden die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I regelmässig schriftlich beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen. Gemäss § 111 Absatz 1 VSG liefern die Leistungsmessungen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsmessungen werden für die individuelle Leistungsbeurteilung im Sinne von § 22 VSG und für den förderorientierten Unterricht verwendet.

In den §§ 51 und 52 VSV werden die Einzelheiten zu den Leistungsmessungen geregelt. Sie entsprechen dem geltenden Recht (§§ 2 – 5 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen [Leistungschecks] vom 8.7.2013¹⁾).

§ 51, Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern (Checks) (§ 111 VSG)

Wie bisher können die Leistungsmessungen der Schülerinnen und Schüler (Checks) ab der dritten Klasse der Primarschule durchgeführt werden. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 2 Abs. 1 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen [Leistungschecks] vom 8.7.2013²⁾).

Wie bisher sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde für die Durchführung der Checks. Sie kann eine externe Fachstelle mit der Erstellung der Checks und der dazugehörigen Prüfungsunterlagen sowie der Auswertung der Ergebnisse beauftragen (§ 51 Abs. 2 VSV). Die Möglichkeit, die Erstellung der Unterlagen und die Auswertung einer externen Fachstelle zu überlassen, besteht bereits heute (§ 4 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen [Leistungschecks] vom 8.7.2013³⁾).

Als für die Durchführung der Checks verantwortliche Behörde hat die kantonale Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind (§ 51 Abs. 3 VSV).

§ 52, Ziel und Zweck der Checks

In § 52 VSV werden die Ziele und Zwecke der Checks präzisiert. Die Leistungsmessungen (Checks) erfolgen mit nach standardisierten Regeln durchgeführten Leistungstests. Die Ergebnisse der Checks machen den individuellen Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sichtbar, dienen der gezielten Förderung und ermöglichen eine klassenübergreifende Standortbestimmung (§ 52 Abs. 2 VSV).

Zu den Check-Ergebnisse gehören auch die Klassen- und Schulrückmeldungen, die für die Unterrichts- und Schulentwicklung genutzt werden können (§ 52 Abs. 3 VSV; siehe dazu auch Bildungsraum Nordwestschweiz, Checks und Mindsteps⁴⁾).

Die Ziele und Zwecke der Checks entsprechen dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 2 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen [Leistungschecks] vom 8.7.2013⁵⁾).

¹⁾ BGS 413.413.

²⁾ BGS 413.413.

³⁾ BGS 413.413.

⁴⁾ [Checks und Mindsteps — Bildungsraum Nordwestschweiz \(bildungsraum-nw.ch\)](https://www.bildungsraum-nw.ch), abgerufen am 10. August 2022.

⁵⁾ BGS 413.413.

2.2 Fremdänderungen

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾

In Ziffer 2.2.3 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen sind die Unterschriftsdelegationen im Geschäftskreis des DBK geregelt. Der bisherige § 5 Absatz 2 Buchstabe b wird aufgehoben. Die Verfügungen und Entscheide, welche von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Volksschulamtes namens des DBK unterzeichnet werden, werden neu in § 5 Absatz 2 Buchstabe e geregelt.

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals vom 20. November 1990²⁾

Auf die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal anwendbar (§ 73 Abs. 1 VSG). Unter die Staatspersonalgesetzgebung fallen auch alle Ausführungsbestimmungen zum Staatspersonalgesetz, also auch die Bestimmungen der Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals. Der Klarheit halber wird der Geltungsbereich der Verordnung mit den Lehrpersonen der Volksschule ergänzt. Die Formulierung ist an § 5 GAV angeglichen.

Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006³⁾

Die in der Mittelschulgesetzgebung verankerten Gemeindebeiträge sind für die gymnasiale Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit geschuldet (siehe § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit). Im Titel der Verordnung ist irrtümlicherweise noch die progymnasiale Ausbildung aufgeführt. Diese wird aus dem Titel gestrichen.

§ 2 Absatz 1 wird rein redaktionell angepasst. Wie bisher sind die Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, welche den in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen Unterricht an den Kantonsschulen Olten und Solothurn besuchen (erstes Jahr der Maturitätsschulen), zahlungspflichtig. Massgebend ist in jedem Fall die besuchte Klasse, und zwar unabhängig von der Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler (beispielsweise nach dem Wiederholen oder Überspringen einer Klasse). Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis.

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben. Dass es sich bei den Gemeindebeiträgen um Nettobeiträge handelt, ergibt sich bereits aus § 3 und muss in § 2 Absatz 2 nicht erwähnt werden.

Die Formel für die Berechnung des Nettobeitrags der Gemeinden in § 3 Absatz 1 ist nicht korrekt und wird berichtigt. Der Nettobeitrag der Gemeinden berechnet sich wie folgt: Die Schülerzahl wird mit dem Schulgeldansatz multipliziert. Vom Ergebnis wird der Staatsbeitrag gemäss § 6 Absatz 1 subtrahiert.

§ 4 enthält heute zwei Stichtage. In der Praxis existiert jedoch nur ein Stichtag. Massgebend ist die Schülerzahl am 15. November. Der Stichtag vom 15. Mai wird in § 4 Absatz 1 gestrichen.

In § 6 wird neu auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) verwiesen.

¹⁾ BGS 122.218.

²⁾ BGS 126.161.

³⁾ BGS 413.614.

Die Berechnungsperiode und die Verrechnung der Gemeindebeiträge an die Kosten der gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit erfolgt nicht pro Kalenderjahr, sondern pro Schuljahr. In § 7 Absatz 1 und 2 wird der Begriff «Kalenderjahr» durch «Schuljahr» ersetzt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Abrechnung erfolgt jeweils bis Ende Juni (§ 7 Abs. 2).

2.3 Fremdaufhebungen

Zurzeit sind die Ausführungsbestimmungen in vier Verordnungen enthalten. Alle Ausführungsbestimmungen werden neu in nur einer Verordnung geregelt. Die bestehenden vier Verordnungen können deshalb aufgehoben werden.

2.4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem neuen Volksschulgesetz, am 1. Januar 2023, in Kraft.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Synopse

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (2) Wa, az
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) SR, LB
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 495 Ablauf der Einspruchsfrist: 4. November 2022.